



Satzung der Stadt Oppenau über die Regelung des Betreuungsangebots an der Grundschule der Stadt Oppenau und die Erhebung der Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat am 22.06.2026 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- (1) Die Stadt Oppenau betreibt die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Ferienbetreuung“ als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.
- (2) Zweck dieser Einrichtung ist die außerunterrichtliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern und Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Verwaltung entscheidet nach dem Maß der Beteiligung und den finanziellen Möglichkeiten, ob das jeweilige Betreuungsangebot eingerichtet wird. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, die Betreuungsordnung und die Entgeltordnung, die beide Teil dieser Satzung sind, jederzeit zu ändern.

§ 2 Betreuungsinhalt

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Ein Unterricht findet nicht statt. Es besteht kein Rechtsanspruch der Kinder bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung.
- (2) In der Ferienbetreuung werden den Schülern und Schülerinnen insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

§ 3 Betreuungsstätte

Die Betreuung erfolgt in der Franz-Rapp-Schule Oppenau (Gemeinschaftsschule).

§ 4 Benutzerkreis

Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Schülerinnen und Schülern der Grundschule zur Verfügung, welche in der Stadt Oppenau wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie die Franz-Rapp-Schule Oppenau besuchen oder noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 5 Betreuungszeiten

1. Verlässliche Grundschule

Die Betreuung erfolgt nur an den Schultagen von Montag bis Freitag von **7:00 Uhr – 07:30 Uhr und 12:00 Uhr – 14:00 Uhr** und in einem bestimmten Betreuungszeitrahmen. Die Betreuung kann nur für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. Notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, rechtzeitig von der Schule mitgeteilt. Die Gemeindeverwaltung kann die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

2. Betreuung am Freitagnachmittag

Um den Rechtsanspruch nach dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Schülerinnen und Schüler der Grundschule“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaföG) erfüllen zu können, bietet die Stadt Oppenau über die Unterrichtszeiten der Ganztagsgrundschule hinaus, am Freitagnachmittag von 14:00 bis 15:30 Uhr ein zusätzliches kommunales Betreuungsangebot an.

3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung erfolgt in zehn von vierzehn Wochen der Schulferien von **07:30 bis 15:30 Uhr**.

In folgenden Wochen/Tagen findet keine Betreuung statt:

- Bis zu zwei Wochen in den Sommerferien,
- Weihnachtsferien,
- Am Freitag nach dem Schmutzigen Donnerstag, sowie Rosenmontag und Fastnachts-Dienstag

Die konkrete Festlegung der Schließtage erfolgt jährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu den Schließzeiten der Einrichtung und der jeweiligen Ferienkonstellation (z.B. Brückentage, bewegliche Ferientage) durch die Verwaltung und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verwaltung kann die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

§ 6 Benutzung der Einrichtung, Haftung

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Verantwortung der Betreuungskräfte für die Kinder erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass jene ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommen.
- (3) Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Einrichtung ereignen, der jeweiligen

Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.

- (4) Die Kinder werden nach dem Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht aufgrund des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.
- (5) In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen namentlich gekennzeichnet werden. Die Stadt Oppenau übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 7 Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten keine Verpflegung seitens der Gemeinde. Bei Bedarf können die Kinder während der Betreuungszeit ihr Vesperbrot einnehmen bzw. während der Schulzeit kann für die Kinder gegen Entgelt ein Mittagessen in der Schule gebucht werden.

§ 8 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 9 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

- (1) Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum jeweiligen Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.
 - a) Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ und Freitagnachmittag
Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist jederzeit möglich. Das Betreuungsangebot kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Es endet automatisch mit dem Ende des Schuljahres.
 - b) Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“
Die Anmeldefrist richtet sich nach dem auf der Anmeldung angegebenen Datum. Bereits gebuchte Betreuungseinheiten können im Bedarfsfall unter folgenden Gebührenbedingungen gekündigt werden:

- zwei Monate vor Beginn	-> keine Gebühr
- ein Monat vor Beginn	-> 50% der Gebühr
- zwei Wochen vor Beginn	-> 100 % der Gebühr
- (2) Eine Teilnahme am Betreuungsangebot ohne vorherige schriftliche Anmeldung ist ausgeschlossen. Eine Betreuung im Rahmen kurzfristiger und vorübergehender Notsituation ist im Einzelfall mit dem Träger zu besprechen.
- (3) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr

für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten wird das Kind vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen.
- (5) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
 - Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien ist. Diese dürfen nur mit Zustimmung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichem sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 10 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Oppenau erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung Gebühren nach dieser Satzung. Die Höhe ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung wird.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ und „Freitagnachmittag“
 - Die Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.

- Die Gebühr wird pro Monat (September – Juli) erhoben, unabhängig von Ferientagen oder Schließtagen. Ebenfalls ist sie ohne Rücksicht darauf zu bezahlen, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
 - Die Betreuungsgebühr wird mit einem SEPA-Lastschriftmandat jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Stadt Oppenau eingezogen. Sollte diese widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen.
 - Bei Abmeldungen eines Kindes sind die Gebühren immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung für Grundschulkin-der“ wird nach Abschluss der jeweils gebuchten Ferien durch Gebührenbescheid gesondert festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird pro Ferientag entrichtet. Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Ge-bühr kann auch mit einem SEPA-Lastschriftmandat nach Ende der jeweiligen Ferien von der Stadt Oppenau eingezogen.

§ 12 Aufwand für Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten keine Verpflegung seitens der Kommune. Bei Bedarf können die Kinder während der Betreuungszeit ihr Vesperbrot einnehmen bzw. während der Schulzeit kann für die Kinder gegen Entgelt ein Mittagessen in der Schule gebucht werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Be-treuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der daten-schutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zuläs-sig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Oppenau, 22.06.2026

Uwe Gaiser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrif-ten über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

**zur Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots an der
Grundschule der Stadt Oppenau vom 22.06.2026**

Betreuungsangebot	Gebühr 1. Kind pro Tag	Gebühr 2. Kind pro Tag	Gebühr 3. Kind pro Tag
Verlässliche Grundschule	4,50 €	4,00 €	3,50 €
Ferienbetreuung	30,00 €	27,00 €	24,00 €
Freitagnachmittag	16,00 €	16,00 €	16,00 €